

Sitzung vom 14. Februar 2007

194. Anfrage (Nacherziehungseinrichtungen mit pädagogischem Auftrag)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 27. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Die Tendenz, schulpflichtige Straftäterschaft nach schweren Straftaten mit sonderpädagogischen Massnahmen und Psychotherapien zu sozialisieren, steigt ständig an. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche lassen sich aber oftmals nicht durch solche Kurse und Angebote «umstimmen», wenn sie durch einen exzessiven Tatendrang nach Anerkennung ringen und straffällig werden. Die Strafen, die jugendlichen Gewalttätern drohen, schrecken nicht ab und zielen oft am eigentlichen Problem vorbei.

Als Ergänzung zu den Massnahmenzentren, wie z. B. die AEA Uitikon für junge erwachsene Straftäter, fehlen Einrichtungen mit pädagogischem Auftrag für straffällig gewordene Jugendliche. Solche Einrichtungen sollten zur Verfügung stehen, damit Schülerinnen und Schüler, die in öffentlichen Schulen nicht mehr tragbar sind, nacherzogen werden. Eine solche Massnahme kann auch mit temporärer Einschliessung erfolgen; tagsüber müssten diese Jugendlichen selbstverständlich geschult werden.

Auf Grund der Tatsache, dass sich an unseren Schulen einzelne, zum Teil äusserst gewaltbereite Jugendliche befinden und dem Fehlen solcher Einrichtungen möchten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Erkennt die Regierung die Notwendigkeit solcher Einrichtungen? Ist die Regierung der Auffassung, dass solche Institutionen geschaffen werden sollten, um straffällig gewordene Jugendliche nachzuerziehen?
2. Schulpflegen, Vormundschaftsbehörden und Jugendanwältinnen und -anwälte sind seit geraumer Zeit sehr zurückhaltend bei der Anordnung von erzieherischen Massnahmen. Wie könnte aus Sicht der Regierung diese zurückhaltende Praxis geändert werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich stehen im offenen Massnahmenvollzug für die stationäre Unterbringung von straffälligen Jugendlichen derzeit 234 Plätze in den Jugendheimen «Schenkung Dapples», «Landheim Brüttisellen», «Sozialpädagogisches Zentrum Gfellergut», «Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn», «Jugendstätte Burghof» und «Modellstation Somosa» zur Verfügung. In diesen Institutionen werden die Jugendlichen in der Regel auch schulisch betreut.

Für die geschlossene Unterbringung von jugendlichen Straftätern sind für Massnahmeabklärungen und den Vollzug von kürzeren Freiheitsentzügen in der Jugendabteilung des Bezirksgefängnisses Horgen acht und in der Durchgangsstation Winterthur neun Plätze vorhanden. Zusätzlich können in das Massnahmenzentrum Uitikon neben jungen Erwachsenen auch straffällig gewordene Jugendliche ab 17 Jahren eingewiesen werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG, SR 311.1) werden im Massnahmenzentrum Uitikon neu 16 Plätze für den geschlossenen Vollzug von länger dauernden Schutzmassnahmen und der bis zu vier Jahre dauernden Freiheitsentzüge geschaffen. Für die Unterbringung von jugendlichen Straftätern mit psychiatrischem Behandlungsbedarf ist in der Jugendstätte Burghof die Schaffung einer Abteilung mit zehn Plätzen geplant.

Straffällig gewordene Jugendliche können zudem, je nach Notwendigkeit und Platzverhältnissen, regelmässig auch in verschiedenen offenen und geschlossenen Einrichtungen anderer Kantone untergebracht werden. Die Errichtung von zusätzlichen Institutionen im Kanton Zürich ist deshalb – abgesehen von den neu zu schaffenden Plätzen im Massnahmenzentrum Uitikon und der Jugendstätte Burghof – aus jugendstrafrechtlicher Sicht nicht notwendig.

Zu Frage 2:

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Tat begangen und ergibt die Abklärung, dass er einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, ordnen die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie die Jugendgerichte gemäss Art. 10 JStG die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen an. Als ambulante Schutzmassnahmen stehen die Aufsicht (Art. 12 JStG), die

persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) oder eine ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) zur Verfügung. Kann die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden, ordnet die urteilende Behörde eine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung an (Art. 15 JStG). Die stationären Schutzmassnahmen können sowohl in offenen wie auch in geschlossenen Einrichtungen vollzogen werden.

Von den Jugendanwaltschaften und Jugendgerichten wurden in den letzten Jahren, gestützt auf das alte Recht, folgende Massnahmen mit Erziehungsverfügungen oder Jugendgerichtsurteilen angeordnet:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ambulante Massnahmen	87	88	80	78	98	80	101
Stationäre Massnahmen	63	43	51	56	42	28	46
Massnahmen Total	150	131	131	134	140	108	147

Von einer «sehr zurückhaltenden» Praxis bei der Anordnung von erzieherischen Massnahmen kann deshalb nicht gesprochen werden. Dementsprechend sind zurzeit keine Änderungen angezeigt, zumal die Erfahrungen mit dem neuen Jugendstrafgesetz abgewartet werden müssen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi